

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Gleason Cutting Tools GmbH, Eisenbach und der Gleason-Hurth Tooling GmbH, München

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit ihnen der Lieferer ausdrücklich schriftlich zustimmt.
Das Angebot ist freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax und E-Mail gewahrt.
2. Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur beispielhaft, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Art - Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Entladung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserteilung ohne jeden Abzug frei der Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bankspesen trägt der Besteller. Sie sind sofort fällig.
3. Schulungen/Seminare werden direkt nach Anmeldung in Rechnung gestellt. Sie sind sofort netto zahlbar.
4. Sonstige Dienstleistungen und Beratungsleistungen werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnet. Sie sind sofort netto zahlbar.
5. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels berechnet der Lieferer ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschaden bleibt vorbehalten.
6. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel oder Scheckprotest, so kann der Lieferer Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Lieferer vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrags zurücktreten.

III. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist –außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang

1. Mangels anderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Lieferer die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder seine Versandbereitschaft mitgeteilt hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für gegebenenfalls zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch dem Lieferer im Voraus alle Forderungen entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Verarbeitung und anderen Materialien ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen.
4. Der Besteller zieht die abgetretenen Forderungen für den Lieferer ein. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen darf der Besteller die Ware auch nicht mehr weiterverarbeiten. Weiter gibt der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner

bekannt, macht alle zum Einzug erforderlichen Angaben, händigt die dazugehörigen Unterlagen aus und teilt den Schuldnern die Abtretung mit. Zusätzlich übersendet der Besteller eine Aufstellung über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie bereits verarbeitet ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt der Lieferer aber den Rücktritt, ist er zur freihändigen Verwertung berechtigt.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder Forderungsabtretungen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Lieferers vornehmen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit die Sicherheit nach eigener Wahl frei.

VI. Gewährleistung und Mängelansprüche

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
4. Bei wesentlichen Fremderzeugnissen ist der Lieferer berechtigt seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die ihm gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller die Rechte aus VII. 2 zu.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI. und IX.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat, im Rahmen einer Garantiezusage, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungs-gesetz

für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Falle begrenzt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Lieferdatum. Für Schadensersatzansprüche nach IX. gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Beschichtung

1. Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass das Beschichtungsgut mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt wird. Er leistet keine Gewähr, falls die Beschichtung nicht zum Erfolg führt, weil
 - a) der Besteller die für die Beschichtung erforderlichen Angaben unvollständig oder unrichtig machte,
 - b) der Lieferer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Beschichtung nicht kannte, nicht kennen musste oder nicht erkennen konnte, oder
 - c) Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Beschichtung unmöglich gemacht haben, der Lieferer dies jedoch nicht wusste und auch nicht wissen musste.
 - d) im vorangegangenen Arbeitsablauf Änderungen erfolgt sind.
2. Der Besteller trägt im Hinblick auf die durchzuführende Beschichtung die Verantwortung für eine nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten zur Beschichtung erforderlichen Angaben und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Schichtauswahl.
3. Der Lieferer haftet nicht für die beim Beschichtungsprozess branchenüblich und prozessbedingt auftretenden maßlichen Veränderungen.

X. Werkzeugkosten

Fertigt der Lieferer zur Ausführung der Lieferaufträge Werkzeuge im Auftrag des Bestellers, behält er das Eigentum daran unabhängig davon, ob die Werkzeuge durch einen Zuschuss des Bestellers oder den Teilepreis amortisiert werden.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen der Geschäftssitz des Lieferers.
2. Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Käufers zu klagen.
3. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).